

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Public Management (dual)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 13. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 13. November 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480), die vom Departmentsrat Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 10. Oktober 2024 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 17. Oktober 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Bachelorstudiengang Public Management (dual). Der Studiengang qualifiziert gleichzeitig für Ämter ab dem ersten Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsberechtigt zum Regelstudium gemäß § 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) (SPO) sind Regierungsinspektor-Anwärter\*innen eines Kooperationspartners der HAW Hamburg, Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis für das Bachelorstudium Public Management (dual) mit einem Kooperationspartner der HAW Hamburg stehen, sowie Personen, die mit einem Kooperationspartner der HAW Hamburg einen Studien- und Ausbildungsvertrag für das Bachelorstudium Public Management (dual) der HAW Hamburg abgeschlossen haben, jeweils mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem von der für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 22. Februar 2022 (HmbGVBl. S.132) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand.

(2) Zugangsberechtigt zum Aufstiegsstudium gemäß § 1 SPO für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) der HAW Hamburg sind Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Allgemeine Dienste (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte) und vergleichbare Tarifbeschäftigte, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer Zeit von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 8 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten - HmbLVO) beziehungsweise als Tarifbeschäftigte mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind (§ 8 Absatz 7 HmbLVO),

3. die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen (§ 7 Absatz 4, §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste).

### **§ 3 Auswahlverfahren und Zulassung**

(1) Die Auswahl der zugangsberechtigten Personen nach § 2 Absatz 1 erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) oder einen anderen Kooperationspartner der HAW Hamburg unter Beteiligung der HAW Hamburg.

(2) Die Auswahl der zugangsberechtigten Personen nach § 2 Absatz 2 erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg (LB ZAF) unter Beteiligung der HAW Hamburg.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg (LB ZAF) oder einem anderen Kooperationspartner der HAW Hamburg.

### **§ 4 Anrechnung von Leistungspunkten aus der Berufspraxis**

(1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 entfällt der berufspraktische Teil des Pflichtmoduls Berufspraktische Studienzeit I – Orientierungsphase (Modul 10 Unit 1). Diese Studierenden müssen vor der Zulassung zum Studium einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der berufspraktischen Studienzeit I erworben werden sollen, bereits durch ihre Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung oder andernorts erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wenn er mit „bestanden“ bewertet wurde, werden 29 Leistungspunkte für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen angerechnet. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt durch die HAW Hamburg.

(2) Scheitert die in Absatz 1 beschriebene Anrechnung, ist die Zulassung zum Studium abzulehnen.

### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Für Studierende nach § 2 Absatz 1 beginnt der Bachelorstudiengang Public Management (dual) in der Regel im Jahresrhythmus zum Wintersemester.

(2) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 beginnt der Bachelorstudiengang Public Management (dual) in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Sommersemester.

(3) Die jeweiligen Bewerbungsfristen für die Verfahren nach § 3 werden durch Ausschreibungen der FHH festgelegt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren Sommersemester 2025.

**Hamburg, den 13. November 2024**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**